



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stahl-predlitz.gv.at | Web: www.stahl-predlitz.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stadl-Predlitz gemäß § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idGF.

Aufgrund des § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idGF wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Das Nächtigen in Wohnwägen, Wohnmobilen und ähnlichen Fahrzeugen und Zelten auf öffentlichen Straßen und Plätzen auf dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen sowie auf sonst im Eigentum der Gemeinde Stadl-Predlitz stehenden Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Stadl-Predlitz, einschließlich der Autoabstellflächen auf den Grundstücken,

Gst. Nr.	KG Name
1417/1	Predlitz
1417/5	Predlitz
1417/6	Predlitz
1414/1	Predlitz
1414/20	Predlitz

Gst. Nr.	KG Name
1417/9	Predlitz
1414/15	Predlitz
1414/9	Predlitz
897	Stadl

ist in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.

§ 2

Das Verbot ist durch entsprechende Hinweistafeln bei den Ortseinfahrten sowie jeweils an den Zufahrten zu den gemäß § 1 genannten KFZ-Abstellplätzen ersichtlich zu machen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idGF. mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist und Aufstellung der Hinweistafeln gemäß § 2 dieser Verordnung in Kraft.

Stadl-Predlitz, am 15.06.2018

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Johannes Rauter)

Angeschlagen am: 18. JUNI 2018

Abgenommen am: - 2. JULI 2018

